

URTEIL

In dem schiedsgerichtlichen Berufungsverfahren

den **Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland**,

Pflugstraße 9a, 10115 Berlin,

Prozessbevollmächtigter:  **A** ,

,

Antragsteller,

gegen

des  **B** ,

,

Prozessbevollmächtigter:  **C** ,

,

Antragsgegner,

wegen: **Parteiausschluss**

hat das Bundesschiedsgericht,

aufgrund der schriftlichen Vorträge in Beratung am 16. September 2019,

durch

den Richter

den Vorsitzenden Richter

den Richter

den Richter

den Richter

Holger van Lengerich als Berichterstatter,

Stefan Thöni,

Michael Ebner,

Georg von Boroviczeny und

Mirko Pauli

für Recht erkannt:

1. **Das Urteil zu LSG-NRW-2019-001-H vom 28. Mai 2019 wird aufgehoben.**
2. **Das Verfahren wird zur erneuten Verhandlung unter Beachtung der Auffassung des Bundesschiedsgerichts an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen zurückverwiesen.**
3. **Das Landesschiedsgericht wird aufgefordert, allen Verfahrensbeteiligten zum Sachverhalt und zu allen Rechtsmeinungen, die eine Entscheidung stützen sollen, ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren.**

- 1 / 7 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan
Thöni
Vorsitzender Richter

Michael
Ebner
Richter

Georg
v. Boroviczeny
Richter

Gregory
Engels
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Mirko
Pauli
Richter

Leitsatz

Eine unterlassene Anhörung durch den Vorstand führt nicht zur Unzulässigkeit eines Antrags auf Ausschluss eines Mitglieds aus der Piratenpartei.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller und Berufungsführer hat beim Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen beantragt, den Antragsgegner aus der Piratenpartei auszuschließen. Der Antrag wurde durch Urteil vom 28. Mai 2019 durch das Landesschiedsgericht für unzulässig erklärt, da nach Feststellungen des Gerichts eine nach § 6 Abs. 1 Bundesatzung (BS) erforderliche Anhörung durch den Vorstand nicht erfolgt sei.

Der Antragsteller und Berufungsführer legt gegen dieses Urteil mit Schreiben vom 9. Juni 2019 das Rechtsmittel der Berufung ein. In der ausführlichen Begründung rügt er in verfahrensrechtlicher Hinsicht, dass das Landesschiedsgericht

1. ihn nicht auf Zweifel an der Zulässigkeit hingewiesen hat;
2. die Anhörung einer Zeugin nicht transparent gemacht hat;
3. den Sachverhalt bzgl. der unterstellten Erwägungen des Antragstellers nicht aufgeklärt hat.

Er beantragt das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und den Antragsgegner aus der Piratenpartei auszuschließen. Soweit für die Entscheidung relevant trägt er vor, dass die Satzung keine Anrufung vorsehe, da § 6 Abs. 1 BS als allgemeine Regelung hinter der speziellen Regelung des § 6 Abs. 2 BS zurücktreten müsse. Zu dem sei eine nach § 6 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung (SGO) ausreichende Anhörung erfolgt. Das LSG habe auch die Funktion der Anhörung verkannt. Der Antragsteller habe zudem nicht nur eine Frist von 4 Tagen gewährt, sondern bereits vorher mit dem Antragsteller das Gespräch gesucht und geführt.

Der Antrags- und Berufungsgegner beantragt, das Urteil zu bestätigen. Die Zweifel des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen seien nicht überraschend gewesen, da er eine fehlende Anhörung gerügt habe. Zu dem sei diese auch zwingend notwendig. Ohne die Anhörung durch den Vorstand würden im Parteiausschlussverfahren die Grundsätze an ein faires Verfahren aus Art. 103 GG eingehalten werden. Die Anhörung durch den Vorstand müsse bei einem Parteiausschluss erst recht zwingend erfolgen, da dieses das härteste Mittel unter den Ordnungsmaßnahmen sei.

Das Bundesschiedsgericht hat das Verfahren am 29. Juli 2019 eröffnet.

Auf richterlichem Hinweis des Bundesschiedsgerichts, dass es den ursprünglichen Antrag auf Ausschluss des Antrags- und Berufungsgegners für zulässig erachtet und der Anregung das Verfahren an die Ausgangsinstanz zurückzuverweisen, wurde die Zurückverweisung durch den Berufungsgegner beantragt.

Die Akte des Ausgangsverfahrens lag dem Bundesschiedsgericht vor.

II. Gründe

Die Berufung ist zulässig und begründet.

1. Die Berufung ist zulässig.

Das begründete Berufungsschreiben des Antragstellers ist gemäß § 13 Abs. 2 SGO form- und fristgerecht eingegangen. Das Bundesschiedsgericht ist nach § 13 Abs. 2 S. 1 SGO zuständig.

2. Die Berufung ist auch begründet.

Der Berufungsführer dringt mit seiner Rüge, das LSG habe ihn nicht auf Zweifel an der Zulässigkeit hingewiesen durch.

a. Notwendigkeit einer Anhörung durch den Vorstand vor einem Antrag auf Ausschluss aus der Piratenpartei

Die Rechtsfrage, ob vor einem Parteiausschluss, eine Anhörung des Vorstandes notwendig ist, wurde in der Vergangenheit durch das BSG uneinheitlich beantwortet.

In BSG 2013-10-05 vom 22. Februar 2014 hat das Bundesschiedsgericht für Recht erkannt, dass bei einem Verfahren zum Ausschluss aus der Piratenpartei eine vom Vorstand unterlassene Anhörung, keinen rechtswidrigen Verstoß gegen § 6 Abs. 1 S. 1 BS begründe. § 6 Abs. 2 BS sei für diese Ordnungsmaßnahme die speziellere Regel und gehe daher derjenigen in § 6 Abs. 1 BS vor. Im selben Urteil wird in einer abweichenden Meinung das Gegenteil vertreten: Die Verpflichtung beide Seiten des Disputs vorab zu hören, sei integraler Bestandteil einer fairen Ordnungsmaßregelung. Schon die Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens sei bereits eine politische Ermessensentscheidung, die auch ohne Erfolg erhebliche Auswirkungen auf den Ruf des betroffenen Piraten haben könne. Es sei daher unabdingbar, der betroffenen Person im Vorfeld Gehör zu schenken. Dementsprechend sei § 6 Abs. 2 BS im Verhältnis zu § 6 Abs. 1 BS auch keine speziellere Regelung, sondern eine Konkretisierung.

In einem späteren nichtöffentlichen Verfahren weicht das Bundesschiedsgericht von dieser Rechtsprechung ab und äußert nun, dass eine Anhörung durch den Vorstand vor dem Antrag eines Parteiausschlusses bei den Schiedsgerichten notwendig sei. Die Richter setzen sich dabei nicht mit der Begründung aus BSG 2013-10-05 auseinander. Die Notwendigkeit der Anhörung wird allein auf § 6 Abs. 1 BS gestützt. Dabei sind keine Überlegungen ersichtlich, in welcher Beziehung diese Regelung zu dem folgenden § 6 Abs. 2 BS steht, in dem das Verfahren für den Ausschluss aus der Piratenpartei abweichend geregelt ist. Ferner soll schon die Anrufung des Gerichts den Charakter einer Ordnungsmaßnahme haben. Auch deswegen sei eine Anhörung des betroffenen Piraten gemäß dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ ohne besondere Regelung in der Satzung zwingend. Letztendlich hat das Bundesschiedsgericht diese Rechtsfrage in der betreffenden Entscheidung jedoch nicht entschieden sondern ausdrücklich offen gelassen.

In einem weiteren nicht öffentlichen Verfahren verweist das Bundesschiedsgericht bzgl. der Notwendigkeit einer Anhörung durch den Vorstand vor einem Antrag auf Ausschluss aus der Piratenpartei ohne weitere Begründung lapidar auf § 6 Abs. 1 BS.

Von den zu dieser Rechtsfrage ergangenen Entscheidungen hat das Bundesschiedsgericht nur die Begründung des Urteils zu BSG 2013-10-05 veröffentlicht. Nur dieses hätte durch das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen als stehende Rechtsprechung des Bundesschiedsgerichtes herangezogen werden können. Hätte das Landesschiedsgericht im Ergebnis von dieser Entscheidung abweichen wollen, hätte es sich mit dieser Begründung befassen und diese auch mit sehr guten und tragenden Argumenten widerlegen müssen. Der lapidare Ver-

weis auf den für Parteiausschlüsse nicht anwendbaren § 6 Abs. 1 BS ist jedenfalls zur Begründung nicht ausreichend.

Das aktuelle Bundesschiedsgericht hält an der Rechtsprechung aus BSG 2013-10-05 fest. Die Begründungen in späteren Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts können nicht überzeugen.

Es ist keine gesetzliche Notwendigkeit ersichtlich, dass ein Vorstand einem Mitglied vor einem Antrag auf Parteiausschluss eine Anhörung gewähren muss. So ist die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds ist durch § 10 Abs. 5 S. 1 Parteiengesetz (PartG) § ausschließlich der Schiedsgerichtsbarkeit vorbehalten, die nach den Vorgaben aus § 14 PartG ein rechtsstaatliches Verfahren und somit auch rechtliches Gehör in den Parteien gewährleistet. Zudem gewährt § 10 Abs. 5 S. 2 PartG eine Berufungsinstanz. (vgl. Lenski, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 10 Rn. 15f)

Den gesetzlichen Anforderungen aus § 10 Abs. 5 PartG wird insbesondere durch § 6 Abs. 2 S. 1 BS genüge getan. Durch die Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei wird entsprechend den Anforderungen aus § 14 PartG ein rechtsstaatliches Verfahren inklusive der nach § 10 Abs. 5 S. 2 PartG notwendigen Berufungsinstanz sichergestellt.

In den Anforderungen aus § 10 PartG und § 14 PartG hat der Gesetzgeber zugleich abschließend geregelt, mit welchen Mindestanforderungen den Demokratieprinzip aus Art. 21 Abs. 1 S. 3 Grundgesetz (GG) sowie den Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG innerparteilich genügen. Diese Vorgaben können aufgrund des abschließenden Charakters nicht ohne weiteres durch Auslegung oder Richterrecht durch weitere Verfahrensschritte ergänzt werden. Eine solche Ergänzung käme allenfalls dann in Betracht, wenn das Schiedsgericht erhebliche und durchgreifende Bedenken bezüglich der Verfassungsmäßigkeit einzelner Regelungen sieht. Dieses ist beim aktuellen Bundesschiedsgericht jedoch bei den hier besprochenen Regelungen des PartG nicht der Fall.

Die Notwendigkeit einer Anhörung durch den Vorstand kann somit zumindest nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dem Grundgesetz oder anderen gesetzlichen Vorgaben hergeleitet werden. Es ist laut Gesetz überhaupt nicht zwingend vorgesehen, dass Vorstände an Parteiausschlussverfahren überhaupt beteiligt sind.

Allerdings kann die Mitgliederversammlung das Parteiausschlussverfahren gestalten und in der Satzung in Einklang mit § 10 Abs. 5 PartG weitere Verfahrensschritte vorsehen.

Für Ordnungsmaßnahmen in der Piratenpartei ist die Anhörung durch den Vorstand in der § 6 Abs. 1 S. 2 BS zwingend vor dem Beschluss einer Ordnungsmaßnahme durch den Vorstand vorgesehen. In der Aufzählung der Ordnungsmaßnahmen auch der Ausschluss aus der Piratenpartei ausdrücklich genannt.

Die Regelungen des gesamten § 6 Abs. 1 BS können sich vom Inhalt her jedoch nur auf das Verfahren für Ordnungsmaßnahmen unterhalb des Parteiausschlusses, nicht jedoch auf den Parteiausschluss selbst beziehen. Denn der Ausschluss aus der Piratenpartei kann sowohl nach Gesetz (§ 10 Abs. 5 PartG) als auch Satzung (§ 6 Abs. 2 BS gerade nicht wie in § 6 Abs. 1 S. 1 BS, durch Beschluss des Vorstandes „angeordnet“ werden, sondern wird nur durch Urteil des zuständigen Schiedsgerichts wirksam. Der Vorstand beschließt also lediglich den Antrag auf Parteiausschluss jedoch nicht den Parteiausschluss selbst (vgl. BSG 2013-01-05). Die Entscheidung ist somit allein den Schiedsgerichten vorbehalten, die vor einer Entscheidung auch das rechtliche Gehör zu gewährleisten haben.

Dementsprechend regelt § 6 Abs. 2 BS das Verfahren für den Parteiausschluss auch gänzlich anders als bei den anderen, niederen Ordnungsmaßnahmen. Diese Regelung stellt also klar erkennbar die speziellere Regelung für das Parteiausschlussverfahren dar und geht als solcher der allgemeinen Regelung aus § 6 Abs. 1 BS vor.

Auch Jasper Prigge stellt schon 2013 in seinem Aufsatz „Kielholen oder nicht? Die Ordnungsmaßnahmen der Piraten gegen Mitglieder im parteiübergreifenden Vergleich“, erschienen in den „Mitteilungen des Instituts für deutsches und internationales Parteienrecht und Parteienforschung“ der Heinrich Heine Universität Düsseldorf fest, „dass sich die Regelungen der Bundessatzung der Piraten hinsichtlich des Ausschlusses von Mitgliedern widersprechen.“ § 6 Abs. 1 BS sei wegen § 10 Abs. 5 S. 1 PartG „insoweit unwirksam“. Es scheine „sich hier um ein redaktionelles Versehen zu handeln, denn nach § 6 Abs. 2 der Satzung kann der Vorstand den Ausschluss aus der Partei – im Einklang mit § 10 Abs. 5 S. 1 PartG – nur beim Schiedsgericht beantragen.“¹

Auch aus dieser Bewertung ist abzuleiten, dass § 6 Abs. 1 BS für einen Ausschluss aus der Piratenpartei nicht anwendbar ist und für das Verfahren, mit dem ein Pirat aus der Partei ausgeschlossen werden kann, allein § 6 Abs. 2 BS maßgeblich sein kann.

Die zwingend notwendige Anhörung bei einer niederen Ordnungsmaßnahme in der Satzung der Piratenpartei lässt sich auch alleine damit erklären, dass der Vorstand zunächst allein entscheidet und eine spätere Kontrolle durch die Schiedsgerichte in diesem Verfahren optional ist. Hier liegt der wesentliche Unterschied zum Verfahren für den Ausschluss aus der Partei. Bei letzterem sind die Rechte des Betroffenen von vornherein durch das Schiedsgerichtsverfahren gewährleistet. Für eine „erst recht“ Argumentation bleibt hier so kein Raum.

Auch wenn aus grundsätzlichen Erwägungen eine zwingende Anhörung durch den Vorstand vor einem Antrag auf Parteisschluss durchaus als wünschenswert angesehen werden kann, ist diese weder aufgrund von Gesetz oder der Bundessatzung Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf Ausschluss eines Mitglieds aus der Piratenpartei.

b. Ausreichende Gewährung rechtlichen Gehörs zur Zulässigkeit

Natürlich musste das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen auch die Verfahrensparteien durch ausreichende Gewährung rechtlichen Gehörs bei der Entscheidung über diese Rechtsfrage einbeziehen. Aus der Verfahrensakte ist jedoch nicht ersichtlich, dass das Gericht diese Rechtsfrage mit den Verfahrensparteien erörtert hat.

Das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen ist demnach ohne rechtliches Gehör zu gewähren von der letzten veröffentlichten Grundsatzentscheidung des Bundesschiedsgerichts abgewichen. Damit musste der Antragsteller auch aufgrund des Vortrags des Antragsgegners zu dieser Frage in der Schutzschrift nicht rechnen.

Durch die fehlende Gewährung des rechtlichen Gehörs zu dieser Rechtsfrage leidet das Verfahren offensichtlich an einem schwerem Verfahrensfehler und basiert auch auf diesem.

¹http://www.prof.de/fileadmin/redaktion/Oeffentliche_Medien/PRuF/MIP/MIP_2013.pdf

c. Weitere Anträge

Soweit ersichtlich betreffen die weiteren Rügen bzgl. der Gehörsverletzung die Aussage der Zeugin sowie des nicht ausreichend ermittelten Sachverhalts nur die Begründetheit. Das Urteil basiert jedoch nicht auf diesen offensichtlichen Verfahrensfehlern:

Obwohl es bereits die Unzulässigkeit erkannte, hat das Gericht auch noch über die Begründetheit des Antrags auf Ausschluss des Antragsgegners auf Ausschluss aus der Piratenpartei entschieden. In Einzelfällen kann sich ein Gericht auch im Urteil im Rahmen eines „obiter dictum“ noch zu grundsätzlichen Fragen eine Rechtsmeinung äußern, wenn diese im Verfahren nicht mehr zu entscheiden waren, jedoch zukünftig relevant werden können. Hier besteht auch beim Bundesschiedsgericht eine gewisse Übung. Allerdings sind solche Äußerungen klar von den Entscheidungen und der entscheidungsrelevanten Begründung des Gerichts abzugrenzen. Zudem ist wie vorliegend bei einem nicht vollständig ermittelten Sachverhalt, strenge richterliche Zurückhaltung geboten.

Weder die nicht transparent gemachte Anhörung einer Zeugin noch der unvollständige Sachverhalt sind für das Urteil der Ausschlag gebende Grund. Dieser liegt alleine in der fälschlichen Annahme der Unzulässigkeit.

d. Rechtsfolgen

Im Ergebnis ist das Urteil des Landesschiedsgerichts aufzuheben, da es auf einem nicht heilbaren Verfahrensfehler basiert.

Dem Antrag des Antragsgegners auf Zurückverweisung ist stattzugeben. Vorliegend ist anzunehmen, dass das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen nach der fehlerhaften Erkennung auf Unzulässigkeit die Ermittlung des Sachverhalts abgebrochen hat. Das Bundesschiedsgericht kann zwar auch im Berufungsverfahren den Sachverhalt durch eigene Feststellungen ergänzen, allerdings würde dies bedeuten, dass der Antrags- und Berufungsgegner zu diesen Tatsachen nur noch in einer Instanz sein Recht auf rechtliches Gehör wahrnehmen kann. Im Ergebnis müsste er so auf eine Instanz verzichten. Dies ist dem Antrags- und Berufungsgegner jedoch nicht zuzumuten.

Abweichende Meinung des Richters Michael Ebner bzgl. der Notwendigkeit einer Anhörung durch den Vorstand bei einem Verfahren zum Ausschluss aus der Piratenpartei

§ 6 Abs. 1 S. 1 BS verstößt bei wörtlicher Auslegung gegen übergeordnetes Recht, da der Parteiausschluss nach § 10 Abs. 5 S. 1 PartG ausschließlich durch das Schiedsgericht erfolgen kann. Satz 1 ist daher kompatibel mit übergeordnetem Recht auszulegen, also dass nicht der Beschluss der Parteiausschlusses, sondern der Beschluss über den entsprechenden Antrag an das Schiedsgericht gemeint ist. Das spricht dafür, dass auch Satz 2 im Geiste dieser Auslegung von Satz 1 auszulegen ist, also „Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss, die eine Ordnungsmaßnahme betreffen, eine Anhörung gewähren.“ Hätte der Satzungsgeber hier die Rechte des betreffenden Mitglieds auf rechtliches Gehör verkürzen wollen, wäre es ihm möglich und zumutbar gewesen, das in § 6 Abs. 2 BS zu formulieren.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör schützt gleichermaßen die zu hörende und die entscheidende Seite vor Fehlentscheidungen aufgrund fehlender Informationen und unberücksichtigter Aspekte. Das rechtliche Gehör muss daher vor der Entscheidung erfolgen. Die Argumentation, das rechtliche Gehör bei einem Parteiausschluss wä-

re ja noch vor der Entscheidung des Gerichts gegeben überzeugt dahingehend nicht, da es ja auch im Widerspruchsverfahren gegen die mildereren Ordnungsmaßnahmen vor dem Schiedsgericht dort gegeben wäre. Dennoch besteht der Satzungsgeber (zurecht) darauf, dass auch der Vorstand vor einer Entscheidung anhört. Es war erkennbar nicht die Absicht des Satzungsgebers, bei einer so folgenlosen Ordnungsmaßnahme wie der Verwarnung ein dreimaliges rechtliches Gehör vorzusehen (vor dem Vorstand und im Widerspruchsverfahren vor zwei Instanzen), bei der schwerwiegendsten Ordnungsmaßnahme jedoch nur ein zweimaliges.

Dies um so mehr, als schon das Parteiausschlussverfahren als Verfahren ein deutlich schwerwiegenderer Eingriff in die Mitgliedsrechte ist als die beiden Ordnungsmaßnahmen Verwarnung und Verweis, die de facto lediglich eine formalisierte nicht-öffentliche Missfallenskundgebung des Vorstandes sind. Das Parteiausschlussverfahren lässt das Mitglied über Monate, wenn nicht Jahre über die Zukunft innerhalb der Partei im Unklaren und erschwert auch massiv den Zugang zu Parteiämtern, da in der Praxis quasi immer bei einer Kandidatenbefragung dann jemand die Frage stellt, ob denn ein Parteiausschlussverfahren gegen den Kandidaten laufe. Auf der Zugang zu Beauftragungen wird deutlich erschwert. Dass vor so einem Eingriff in die Mitgliedsrechte keine Anhörung erforderlich sein sollte, vor einer Verwarnung aber schon, war erkennbar nicht Wille des Satzungsgebers.

Hinzu tritt eine rein praktische Erwägung: Der Vorstand hat in der Begründung des Beschlusses einer Ordnungsmaßnahme beziehungsweise des Antrags auf Parteiausschlusses ja zu erörtern, ob auch eine mildere Ordnungsmaßnahme in Betracht gekommen wäre (was lediglich bei der mildesten Ordnungsmaßnahme überflüssig ist). Wie soll denn ein Vorstand dies sachgerecht ohne eine vorherige Anhörung bewerkstelligen?

Holger van
Lengerich

Stefan Thöni

Michael Ebner

Georg von
Boroviczeny

Mirko Pauli

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.